HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 15	MITTWOCH, DEN 5. APRIL	1995

Tag	Inhalt	Seite
28. 3. 1995	Mietenspiegelbefragungsverordnung	67
28. 3. 1995	Verordnung über die Satzung der Hamburger Stadtentwässerung	69

Mietenspiegelbefragungsverordnung

Vom 28. März 1995

Auf Grund von § 2 Absatz 3 des Hamburgischen Statistikgesetzes vom 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 79, 474) wird verordnet:

§ 1

Anordnung als Landesstatistik

Zur Erstellung der Mietenspiegel 1995 und 1997 wird in der Freien und Hansestadt Hamburg über Daten nicht preisgebundener Mietwohnungen betreffend das Wohngebäude, die Wohnung und das Mietverhältnis eine Repräsentativerhebung als Landesstatistik durchgeführt. In einer Zusatzbefragung werden auch Daten betreffend den Mieterhaushalt erhoben.

§ 2

Kreis der zu Befragenden

Die Erhebung erstreckt sich bei der Grunderhebung auf eine repräsentative Brutto-Stichprobe von rund 22 500 Wohnungen, bei der Fortschreibung auf rund 6 600 Wohnungen, wobei Mieter oder Vermieter dieser Wohnungen etwa zu gleichen Teilen befragt werden sollen. Zu Kontrollzwecken in 5 vom Hundert der Fälle sowie bei unvollständigen Interviews und bei mit weniger als 30 Wohnungen belegten Mietenspiegelfeldern kann eine Nachbefragung bei Mietern und Vermietern erfolgen. Anstelle der Mieter oder Vermieter können deren Beauftragte befragt werden.

§ 3

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum sind jeweils die Monate April bis Juli 1995 und 1997. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1995 und 1. April 1997.

§ 4

Erhebungsmethode

Die Erhebung erfolgt durch eine Interviewer-Befragung unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens oder mit Einverständnis der zu Befragenden mittels tragbaren PC (LapTop-PC) unter Verwendung eines inhaltlich gleichen Fragebogens.

§ 5

Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale bei der Erhebung gemäß § 2 sind:

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes,
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis,

3. Merkmale betreffend das Wohngebäude,
4. Merkmale betreffend den Mieterhaushalt.

Die einzelnen Fragestellungen ergeben sich aus der Anlage, die Teil der Verordnung ist. Die Daten zu den Nummern 1 bis 3 können sowohl beim Mieter als auch beim Vermieter erhoben werden. Die Daten zur Nummer 4 der Anlage werden nur beim Mieter erhoben.

§ 6
Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift (Straße, Hausnummer) sowie Telefonnummer der im Rahmen der Zufallsstichprobe ausgewählten Mieter und Vermieter oder ihrer Beauftragten.

§ 7
Auskunftspflicht

Bei der Erhebung besteht keine Auskunftspflicht.

§ 8
Durchführung

Die Statistik wird von der Baubehörde durchgeführt. Die Baubehörde ist befugt, die im Rahmen dieser Statistik erforderliche Erhebung und Auswertung durch Dritte durchführen zu lassen. Die Ergebnisse der Erhebung nach dieser Verordnung können anonymisiert veröffentlicht werden.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mietenspiegelbefragungsverordnung vom 6. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 76) außer Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 28. März 1995.

Anlage

Liste der Erhebungsmerkmale

1. Merkmale zum Herausfiltern des mietenspiegelrelevanten Wohnungsbestandes
1.1 Gebäudeart (z. B. Heim oder heimähnliche Unterkunft)
1.2 Nutzung der Wohnung durch Hauptmieter, Untermieter oder Eigentümer
1.3 Finanzierungsart (Finanzierung mit öffentlichen Mitteln oder sonstiger Förderung)
1.4 Nutzung der Wohnung als Dienst-, Werks-, Berufs- oder Geschäftsmietwohnung
1.5 Gewerbliche Nutzung der Wohnung
1.6 Möblierung oder Teilmöblierung der Wohnung
2. Merkmale betreffend das Mietverhältnis
2.1 Verwandschaftsverhältnis zwischen Vermieter und Mieter
2.2 Vermieterstatus (ehemals gemeinnützige Wohnungsgesellschaft oder Genossenschaft, städtische Gesellschaft)
2.3 Dauer der Mietzinszahlung
2.4 Datum der letzten Mietzinsveränderung
2.5 Grundlage des letzten Mieterhöhungsverlangens
2.6 Art der Unterlagen zur Höhe der Miete, der Betriebs- und Heizkosten
2.7 Größe der Wohnung nach Zahl der Räume und Wohnfläche
2.8 Ausstattungsmerkmale der Wohnung
2.9 Höhe der Netto-Kaltmiete
2.10 Höhe der Gesamtzahlung des Mieters für den Monat April 1995 bzw. April 1997
2.11 Bestandteile der monatlichen Gesamtzahlung (Umlagen/Vorauszahlungen für Heizung und/oder Warmwasser sowie für Betriebskosten)
2.12 Zahlungsweise der Umlagenvorauszahlungen
2.13 Höhe eines evtl. zu zahlenden Modernisierungszuschlags
2.14 Sonstige Beträge der monatlichen Gesamtzahlung
2.15 Ermäßigungen durch angerechnete Mietvorauszahlungen, Mieterdarlehen oder Kürzungen
2.16 Art der Miete (Staffel-/Indexmiete)
2.17 Vermieter-/Verwalterwechsel in den letzten 5 Jahren
3. Merkmale betreffend das Wohngebäude
3.1 Zahl der Stockwerke
3.2 Zahl der Wohnungen
3.3 Lage der Wohnung im Gebäude
3.4 Baualtersklasse des Gebäudes bzw. der Wohnung
3.5 Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnungsausstattung durch den Vermieter in den letzten 5 Jahren
4. Merkmale betreffend den Mieterhaushalt
4.1 Umzugsabsichten des Haushalts bzw. einzelner Mitglieder im Laufe der nächsten 2 Jahre
4.2 Angestrebte Wohnungsart bei Umzugsabsichten
4.3 Lage der künftigen Wohnung
4.4 Größe der künftigen Wohnung nach Zahl der Zimmer
4.5 Alter der Bezugsperson des Haushalts (Person, die überwiegend zum Unterhalt des Haushalts beiträgt)
4.6 Art der Erwerbstätigkeit der Bezugsperson des Haushalts
4.7 Zahl der Personen im Haushalt
4.8 Zahl der Kinder (unter 18 Jahren) im Haushalt
4.9 Geschlecht der Bezugsperson des Haushalts
4.10 Nationalität (deutsch und andere) der Bezugsperson des Haushalts

Verordnung über die Satzung der Hamburger Stadtentwässerung

Vom 28. März 1995

Auf Grund von § 12 Absatz 2 des Stadtentwässerungsgesetzes vom 20. Dezember 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 435) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der Hamburger Stadtentwässerung wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 28. März 1995.

Anlage

Satzung für die Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Vom 28. März 1995

§ 1
Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Stadtentwässerung verantwortlich nach den Gesetzen, den Bestimmungen dieser Satzung sowie unter Beachtung des von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen Zielbildes. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

(2) Aufgabengebiet und Geschäftsbereich der einzelnen Mitglieder der Geschäftsführung, ihre Vertretung untereinander sowie die Organisation und Geschäftsverteilung innerhalb der Stadtentwässerung ergeben sich aus dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan, der von der Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats aufgestellt und geändert wird.

(3) Die Mitglieder der Geschäftsführung unterrichten sich gegenseitig über wichtige Vorgänge innerhalb ihrer Geschäftsbereiche. Angelegenheiten von größerer Bedeutung sind vor der Entscheidung gemeinsam zu erörtern.

(4) Die Geschäftsführer beschließen gemeinsam über Angelegenheiten,

1. die nach dem Stadtentwässerungsgesetz (SEG) und dieser Satzung dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen sind,
2. die die Unternehmensbereiche von zwei oder mehreren Geschäftsführern betreffen,
3. für die ein Geschäftsführer eine gemeinschaftliche Beschlußfassung wünscht.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Geschäftsführung den Ausschlag. Im übrigen hat im Konfliktfall jeder Geschäftsführer das Recht, den Vorsitzenden des Aufsichtsrats um Vermittlung anzurufen. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten.

(5) Die Einigungsstelle gemäß § 81 des Hamburgischen Personalvertretungsgesetzes (HmbPersVG) in der Fassung vom 16. Januar 1979 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 17), zuletzt geändert am 1. Juli 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seiten 149, 152), wird bei der Geschäftsführung gebildet.

§ 2
Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

(1) Erklärungen im Namen der Stadtentwässerung werden unter der Zeichnung „Hamburger Stadtentwässerung" abgegeben und bedürfen der Unterschrift der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann die Vertretung so regeln, daß neben einem Mitglied der Geschäftsführung ein sonstiger Angestellter oder zwei Angestellte gemeinsam zeichnen können. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stadtentwässerung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Geschäftsführer oder einem zeichnungsbefugten Angestellten. Die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse werden einmal jährlich vollständig im Amtlichen Anzeiger veröffentlicht. Änderungen sind unverzüglich im Amtlichen Anzeiger bekanntzumachen.

(2) Für den laufenden Geschäftsverkehr kann die Geschäftsführung eine andere Regelung treffen. Sie kann insbesondere für bestimmte Schriftstücke vorsehen, daß sie von nur einem zeichnungsberechtigten Angestellten rechtsverbindlich unterzeichnet werden können. Sie kann ferner vorsehen, daß bestimmte durch Datenverarbeitungsanlagen erstellte Schriftstücke nicht unterschrieben werden, sofern sie einen dahingehenden Hinweis enthalten.

§ 3

Abwesenheit der Geschäftsführung

(1) Die Mitglieder der Geschäftsführung teilen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats Dienstreisen und Urlaub von mehr als zwei Tagen rechtzeitig mit.

(2) Dienstreisen in das Ausland von mehr als zwei Tagen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(3) Dienstreisen und Urlaub dürfen nur angetreten werden, wenn für die Zeit der Abwesenheit eine ausreichende Vertretung sichergestellt ist.

(4) Ist ein Mitglied der Geschäftsführung aus anderen als den im Absatz 1 genannten Gründen an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Geschäfte nicht nur vorübergehend gehindert, ist dies dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Aufgaben des Aufsichtsrats

Die Aufgaben des Aufsichtsrats ergeben sich aus § 7 SEG. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters zu beachten. Dem Aufsichtsrat obliegt die endgültige Entscheidung über Beschlüsse der Einigungsstelle gemäß § 81 Absatz 6 HmbPersVG.

§ 5

Unterrichtung des Aufsichtsrats

(1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten

1. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung, und zwar mindestens einmal jährlich sowie bei wesentlichen wirtschaftlichen Änderungen,
2. über die Rentabilität der Stadtentwässerung, und zwar in der Sitzung des Aufsichtsrats, in der über den Jahresabschluß verhandelt wird,
3. regelmäßig, mindestens vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und die Lage der Stadtentwässerung,
4. über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Stadtentwässerung von erheblicher Bedeutung sein können, und zwar so rechtzeitig, daß der Aufsichtsrat vor Vornahme der Geschäfte Gelegenheit hat, Stellung zu nehmen,
5. über Angelegenheiten der Tochtergesellschaften und Beteiligungen, soweit sie von finanzieller, personeller oder grundsätzlicher Bedeutung sind.

(2) Die Geschäftsführung hat grundsätzliche und wichtige Angelegenheiten unverzüglich dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats mitzuteilen. Dazu gehören Betriebsstörungen und rechtswidrige Handlungen zum Nachteil der Stadtentwässerung sowie Fälle, in denen der Verdacht einer solchen Handlung besteht, sofern sie von wesentlicher Bedeutung sind, ferner Rechtsstreitigkeiten zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg beziehungsweise ihren Unternehmen und der Stadtentwässerung sowie sonstige Vorgänge, die auf die Lage der Stadtentwässerung von erheblichem Einfluß sein können. Darüber hinaus gibt die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat Auskunft über den Geschäftsbetrieb.

(3) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf des Quartals auf der Grundlage eines internen monatlichen Soll-Ist-Vergleichs und entsprechend der Gliederung des Erfolgsplanes einen Bericht über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs im Vergleich zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(4) Dem ersten Quartalsbericht eines jeden Jahres sind Personal-Ist-Zahlen zum letzten Bilanzstichtag beizufügen.

§ 6

Weitere zustimmungsbedürftige Geschäfte

(1) Neben den im Stadtentwässerungsgesetz oder sonst in dieser Satzung aufgeführten Geschäften bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats:

1. der Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Verträgen mit besonderer Bedeutung, namentlich von solchen mit der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern,
3. Rechtsgeschäfte, an denen Aufsichtsratsmitglieder persönlich oder als Vertreter einer Handelsgesellschaft beziehungsweise einer juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich beteiligt sind,
4. die Einstellung von Angestellten nach Vergütungsgruppe I MTV und höher beziehungsweise mit vergleichbaren Vergütungen oder Sonderdienstverträgen sowie wesentliche Änderungen der Vertragsbedingungen dieser Angestellten,
5. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen, soweit sie über den Rahmen der für die Bediensteten der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Vorschußrichtlinien hinausgehen,
6. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen die Freie und Hansestadt Hamburg (nicht dazu gehört die Einleitung von verwaltungsrechtlichen Vorverfahren) beziehungsweise ihre Unternehmen sowie die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder mit einem Streitwert von mehr als 100 000 DM,
7. die Gewährung von Spenden, Schenkungen oder sonstigen Zuwendungen von mehr als 1 000 DM im Einzelfall oder wenn ein Gesamtwert in Höhe von 5 000 DM jährlich überschritten wird,
8. die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen, soweit sie in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind,
9. die Übernahme neuer Aufgaben.

(2) Die Wertgrenze für den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten wird auf 1 000 000 DM festgesetzt (§ 7 Absatz 4 Nummer 5 SEG).

(3) Die Zeitdauer für den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen wird auf fünf Jahre, die Wertgrenze auf einen jährlichen Miet- oder Pachtzins von 300 000 DM festgesetzt (§ 7 Absatz 4 Nummer 6 SEG).

(4) Die Wertgrenze für die Aufnahme von Krediten, die über den im Finanzierungsplan genehmigten Kreditrahmen hinausgehen, und für die Gewährung von Darlehen, die über den im Wirtschaftsplan genehmigten Darlehensrahmen hinausgehen, wird auf 100 000 DM festgesetzt (§ 7 Absatz 4 Nummer 7 SEG).

(5) Für die Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Bevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder gelten die Bestimmungen der §§ 89 und 115 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 1089), zuletzt ge-

ändert am 28. Oktober 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3210, 3260), sinngemäß.

(6) Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats.

(7) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, welche weiteren Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig sind.

§ 7

Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat

(1) Jedem Aufsichtsratsmitglied ist zu Beginn seiner Tätigkeit auszuhändigen:

1. das Stadtentwässerungsgesetz,
2. das Zielbild und das Unternehmenskonzept,
3. der Organisations- und Geschäftsverteilungsplan,
4. die Satzung,
5. die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats,
6. der neueste Geschäftsbericht,
7. der Wirtschaftsplan für das laufende Geschäftsjahr,
8. die mittelfristige Finanzplanung,
9. der letzte Quartalsbericht,
10. ein Verzeichnis der wichtigsten Verträge.

(2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß nach einem zu Beginn des Geschäftsjahres in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats aufzustellenden Zeitplan in regelmäßigen Abständen möglichst vier Sitzungen des Aufsichtsrats im Jahr stattfinden. Ihr obliegt die Vorbereitung der Sitzungen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats möglichst frühzeitig zuzuleiten. Die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu billigenden Tagesordnungen sowie erläuternde Unterlagen sollen spätestens sechs Werktage, bei Entscheidungen, die für die Anstalt von besonderer Bedeutung sind, spätestens zwölf Werktage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrats vorliegen.

§ 8

Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan. Er ist dem Aufsichtsrat so rechtzeitig vorzulegen, daß er vor dem Beginn des Geschäftsjahres darüber beschließen kann. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan mit der Gesamtheit der Erträge und Aufwendungen, dem Investitionsplan, dem Finanzierungsplan mit den gesamten Finanzbedarfen und Deckungsmitteln sowie den dazugehörigen Erläuterungen und einer Stellenübersicht. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

(2) Vorhaben, für die im Zeitpunkt der Beschlußfassung über den Wirtschaftsplan die für die Aufnahme in den Investitionsplan erforderlichen Unterlagen noch nicht vorhanden sind, dürfen erst dann begonnen werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen und der Aufsichtsrat zugestimmt hat.

(3) Vorhaben, zu deren Finanzierung im Finanzplan Haushaltsmittel der Freien und Hansestadt Hamburg vorgesehen sind, dürfen erst begonnen werden, wenn diese Mittel eingegangen sind oder der rechtzeitige Eingang gegenüber der Stadtentwässerung sichergestellt ist. Dies gilt sinngemäß auch für Vorhaben, deren Finanzierung mit einer Bürgschaft der Freien und Hansestadt Hamburg gesichert werden soll.

(4) Ergibt sich im Laufe des Geschäftsjahres, daß die Ansätze des Wirtschaftsplanes voraussichtlich wesentlich über- oder unterschritten werden, ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat zur Beschlußfassung vorzulegen. Für neue Ansätze und Maßnahmen ist die Einwilligung des Aufsichtsrats einzuholen.

§ 9

Mittelfristige Finanzplanung

Zusammen mit dem Wirtschaftsplan ist dem Aufsichtsrat eine mittelfristige Finanzplanung (Erfolgs-, Investitions- und Finanzierungsvorschau) vorzulegen, die das Planjahr und mindestens drei darauffolgende Geschäftsjahre umfaßt. Die dem Zahlenwerk zugrunde liegenden Annahmen und die wesentlichen Planungsdaten sind zu erläutern.

§ 10

Unternehmenskonzept

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat ein Unternehmenskonzept (mittelfristiges Handlungsprogramm zur Umsetzung der Unternehmensziele) zur Kenntnisnahme vorzulegen. Es ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben.

§ 11

Auftragsvergabe

Aufträge für Lieferungen und Leistungen sollen grundsätzlich auch dann unter Beachtung der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) beziehungsweise der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) erteilt werden, wenn ihre Anwendung rechtlich nicht zwingend vorgeschrieben ist.

§ 12

Tochterunternehmen

(1) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen dieser Satzung auch von den Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften beachtet werden.

(2) Bei Tochtergesellschaften ohne Aufsichtsrat sind die Geschäfte, die nach dem Stadtentwässerungsgesetz und nach dieser Satzung zustimmungspflichtig wären, stets dem Aufsichtsrat der Stadtentwässerung zur Beschlußfassung vorzulegen. Das gilt auch für Maßnahmen, die nach den Gesellschaftsverträgen der Tochtergesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.

(3) Bei Tochtergesellschaften und wichtigen Beteiligungen mit Aufsichtsrat sind die Maßnahmen, die in personeller oder finanzieller Hinsicht von besonderer Bedeutung sind, dem Aufsichtsrat der Stadtentwässerung vorzulegen.

Anlage zu § 8 Absatz 1

Einzelheiten zum Wirtschaftsplan

(1) Der Erfolgsplan ist entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung zu gliedern und soll neben den einzelnen Ansätzen die voraussichtlichen Vorjahresergebnisse sowie die absoluten und relativen Veränderungen enthalten. Die Ansätze und Veränderungen sind nach ihrer Bedeutung zu erläutern.

(2) Die Stellenübersicht muß die Anzahl der Stellen, ihre Aufteilung auf Organisationseinheiten (zum Beispiel nach Unternehmensbereichen) und Vergütungsgruppen, die entsprechenden Ist-Zahlen des Vorjahres und eine Erläuterung der Abweichungen enthalten.

(3) Im Investitionsplan sind die Ansätze für Ersatz- und Neuinvestitionen gegliedert aufzuführen und zu erläutern. Wesentliche Vorhaben, insbesondere solche, deren Kosten 5 000 000 DM übersteigen, sollen grundsätzlich nur dann in den Investitionsplan aufgenommen werden, wenn Erläuterungen (Pläne, Kostenübersichten, Wirtschaftlichkeitsberechnungen) vorliegen, aus denen die Notwendigkeit der Maßnahmen, die Art der Ausführung, die Bau- oder Beschaffungskosten und die wirtschaftlichen Auswirkungen ersichtlich sind.

(4) In den Finanzierungsplan sind der im Geschäftsjahr zu erwartende Finanzbedarf und die zu seiner Deckung vorgesehenen Finanzierungsmittel aufzunehmen. Die Ansätze sind zu erläutern.

(5) Es sind die quartalsmäßigen Soll- und Ist-Werte darzustellen und die wesentlichen Abweichungen für das jeweilige Berichtsquartal und den abgelaufenen Jahreszeitraum zu erläutern. Außerdem ist eine Hochrechnung des Jahresergebnisses anhand der Ist-Werte vorzunehmen und die spezifischen Unternehmenskennzahlen sind zu ermitteln.

(6) Die Personaldaten sind wie folgt aufzugliedern:

Beschäftigte
insgesamt _____

davon weibliche Mitarbeiter _____

Teilzeitbeschäftigte*) _____

Auszubildende*) _____

Schwerbehinderte*) _____

Ferner sind anzugeben die Anzahl eingesetzter ABM-Kräfte*) und die Höhe etwaiger Lohnkostenzuschüsse.

*) Jeweils mit Angabe der weiblichen Mitarbeiter

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.
Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 20097 Hamburg, — Telefon: 23 51 29-0. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen jährlich 120,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigefügt.